STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN K 28

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
NOBELSTR., WESTL. DER HAUSGRUNDST.
NORDSTR. 1-15, MARKT, ST.-GEORG-PLATZ,
KIRCHSTR., RAVARDISTR., REALSCHULSTR.

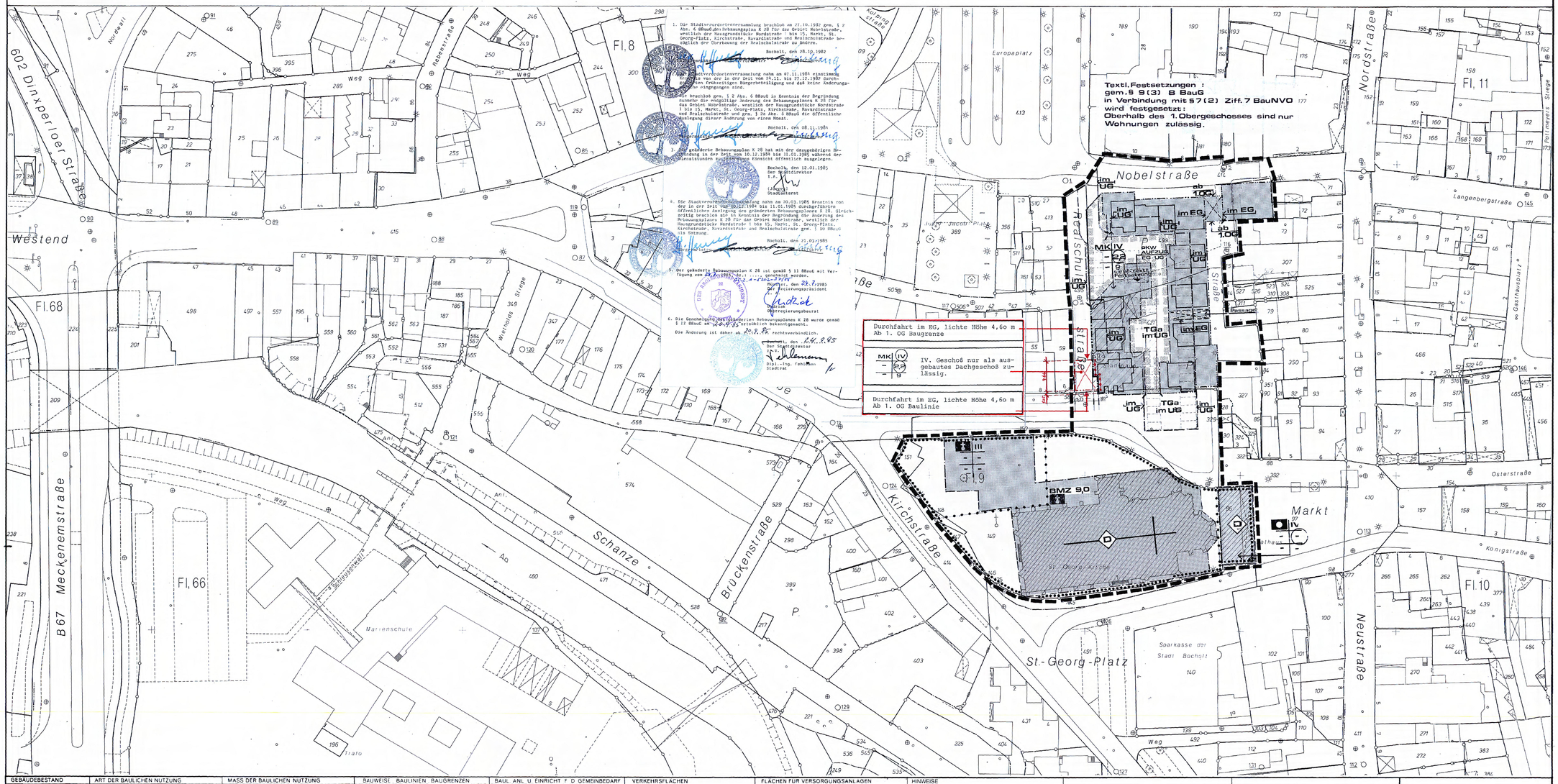

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27.10.1982 gem. § 2 Abs. 6 BBauG den Bebauungsplan K 28 für das Gebiet Nobelstraße, westlich der Hausgrundstücke Nordstraße 1 bis 15, Markt, St. Georg-Platz, Kirchstraße, Ravardistraße und Realschulstraße beziehentlich der Durchsetzung der Realschulstraße zu ändern.

Bocholt, den 28.10.1982
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 07.11.1984 einstimmig Kenntnis von der in der Zeit vom 24.11. bis 27.12.1982 durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung und daß keine Änderungen vorgetragen sind.

Sie beschloß gem. § 2 Abs. 6 BBauG in Kenntnis der Begründung nunmehr die endgültige Änderung des Bebauungsplanes K 28 für das Gebiet Nobelstraße, westlich der Hausgrundstücke Nordstraße 1 bis 15, Markt, St. Georg-Platz, Kirchstraße, Ravardistraße und Realschulstraße und gem. § 2a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auflegung dieser Änderung von einem Monat.

Bocholt, den 08.11.1984
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

3. Der geänderte Bebauungsplan K 28 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 10.12.1984 bis 11.01.1985 während der Dienststunden Kenntnisnahme hinsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 12.01.1985
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 20.03.1985 Kenntnis von der in der Zeit vom 20.12.1984 bis 11.01.1985 durchgeführten öffentlichen Auflegung des geänderten Bebauungsplanes K 28. Gleichzeitig beschloß sie in Kenntnis der Begründung die Änderung des Bebauungsplanes K 28 für das Gebiet Nobelstraße, westlich der Hausgrundstücke Nordstraße 1 bis 15, Markt, St. Georg-Platz, Kirchstraße, Ravardistraße und Realschulstraße gem. § 10 BBauG als Satzung.

Bocholt, den 21.03.1985
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

5. Der geänderte Bebauungsplan K 28 ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 29.4.1985 genehmigt worden.
Münster, den 29.4.1985
Der Regierungspräsident
I.A.
Oberregierungsbaurat

6. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes K 28 wurde gemäß § 12 BBauG am 20.05.85 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung ist daher ab 20.5.85 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 24.9.85
Der Stadtdirektor
I.A.
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtrat

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN	BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	HINWEISE
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; KG Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; Z zwingend; O 4 Grundflächenzahl; (0.7) Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl	o Offene Bauweise; a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; g nur Hausgruppen zulässig; geschlossene Bauweise; Bauhöhe; Baugrenze; Bautiefe	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Verw. Gebäude; Kirche; Schule; Hallenbad; Krankenhaus; Kindertagesstätte; Kindergarten; Theater; Schutzraum; Post; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0.70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umspannwerk; Brunnen; Klaranlage; Klärgrubenanschluß; Umformstat.; Pumpwerk; Fernheizwerk; Wasserwerk	DENKMALSCHUTZ

WASSERFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Wasserflächen vorhanden; " geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; " geplant	Grünflächen; Parkanlage; Badeplatz; Friedhof; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; HOTEL Baugrenze f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen.; Mit Geh., Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen; Zu schützende Bäume	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	eingemessener Baum; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.; Kanaldeckel; 13.69 NN Höhe Kanaldeckel, Kanalsohle; Hydrant; Straßenleuchte	15 Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade Materialien; Firstrichtung des Hauptbaukörpers; Vermaßung

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am ..... ENTFALLT ...als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den .....

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom ..... genehmigt.

Borken, den .....

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN
K 28 M. 1:500

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.
Bocholt, den 6.2.1981
Beck
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8 - 13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).
Bocholt, den 23.6.1981
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter
Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S.2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.8.80 und 28.10.81 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.
Bocholt, den 29.10.81
Der Stadtdirektor
I.A.
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl. I S.2256) in der Zeit vom 3.11.81 bis 2.12.81 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 22.12.81
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 17.2.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 18. 2. 82
Der Stadtdirektor
I.A.
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung vom 17.3.82 genehmigt worden.
Münster, den 22.03.1982
Der Regierungspräsident
AZ.: 35.2.1 - 5202-28/82
I.A.
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) am 19.8.82 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 19.8.82 rechtsverbindlich
Bocholt, den 18.08.1982
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter